

GARTENSTADTHAAN

DIE BÜRGERMEISTERIN

Amtsblatt

Nr. 5 vom 11.02.2022

1./ Bekanntmachung der Stadt Haan

hier: Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Abstimmungsverzeichnis und die Erteilung von Stimm­scheinen für den Bürgerentscheid in der Gartenstadt Haan am 13.03.2022

2./ Bekanntmachung der Stadt-Sparkasse Haan (Rheinl.)

hier: Aufgebot



Amtsblatt der Stadt Haan. Herausgeber: Die Bürgermeisterin der Stadt Haan, Kaiserstraße 85, 42781 Haan, ☎ 02129 / 911-0, 📠 02129 / 911-603. Verantwortlich für den Inhalt: Haupt- u. Personalamt.
Das Amtsblatt erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist gegen eine Gebühr von 1,00 € (Einzelausgabe) bzw. 20,00 € (Jahresabonnement) –jeweils zzgl. Zustellung- beim Haupt- u. Personalamt erhältlich sowie unter www.haan.de einzusehen.

1./

Bekanntmachung
über das Recht auf Einsicht in das Abstimmungsverzeichnis
und die Erteilung von Stimm­scheinen für den
Bürgerentscheid in der Gartenstadt Haan am 13.03.2022

1. Das Abstimmungsverzeichnis für den Bürgerentscheid in der Gartenstadt Haan wird in der Zeit vom 21.02.2022 bis 25.02.2022 während der allgemeinen Öffnungszeiten an folgendem Ort für Abstimmungsberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten:

Wahlamt im Rathaus, Raum 23, Kaiserstr.85, 42781 Haan (barrierefrei über Aufzug)

Abstimmungsberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit, der zu ihrer Person im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern Abstimmungsberechtigte die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen wollen, haben sie die Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Abstimmungsverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Abstimmungsberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Bundesmeldegesetz eingetragen ist.

Das Abstimmungsverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Abstimmen kann nur, wer in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Stimm­schein für den Bürgerentscheid hat.

2. Wer das Abstimmungsverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Abstimmung, spätestens am 25.02.2022, während der Dienstzeiten, montags - freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und dienstags zusätzlich von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, bei der Gartenstadt Haan (Wahlamt im Rathaus, Raum 23, Kaiserstr.85, 42781 Haan) Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen oder anzugeben.

3. Abstimmungsberechtigte, die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 20.02.2022 eine Abstimmungsbenachrichtigung für den Bürgerentscheid.

Auf der Rückseite befindet sich ein Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Stimm­scheines.

In der Abstimmungsbenachrichtigung ist der Stimmbezirk angegeben, in dem die Abstimmungsberechtigten abzustimmen haben. Auskunft über barrierefreie Stimmräume erteilt das Wahlamt der Gartenstadt Haan, Telefon 02129/911-0 oder können online auf der Homepage der Gartenstadt Haan www.haan.de abgefragt werden. Ein Verzeichnis der Stimmräume liegt zur Einsichtnahme während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Gemeindebehörde, Wahlamt im Rathaus, Kaiserstr. 85, Raum 23, 42781 Haan, aus.

Wer keine Abstimmungsbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, abstimmungsberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis

einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Abstimmungsrecht nicht ausüben kann.

Abstimmungsberechtigte, die nur auf Antrag in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Stimmschein und Briefabstimmungsunterlagen beantragt haben, erhalten keine Abstimmungsbenachrichtigung.

4. Wer einen Stimmschein hat, kann in der Gartenstadt Haan

- a) in einem beliebigen Stimmbezirk oder
- b) durch **Abstimmung per Brief**

teilnehmen.

5. Einen Stimmschein erhalten auf Antrag

5.1 in das Abstimmungsverzeichnis **eingetragene Abstimmungsberechtigte**,

5.2 **nicht** in das Abstimmungsverzeichnis **eingetragene** Abstimmungsberechtigte,

- a) wenn sie nachweisen, dass sie aus einem von ihnen nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist versäumt haben;
- b) wenn sie aus einem von ihnen nicht zu vertretendem Grund nicht in das Abstimmungsverzeichnis aufgenommen worden sind;
- c) wenn ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.

Für den Bürgerentscheid werden nicht in das Abstimmungsverzeichnis eingetragene Abstimmungsberechtigte noch bis zum 16. Tag (25.02.2022) vor der Abstimmung von Amtswegen eingetragen, wenn sich Ihre Abstimmungsberechtigung bis zu diesem Tag durch Eintragung in das Melderegister herausstellt.

Stimmscheine können von in den in das Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Abstimmungsberechtigten bis zum 11.03.2022, 18.00 Uhr, bei der Gartenstadt Haan mündlich (nicht jedoch telefonisch), schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Stimmraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Abstimmungstag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichern Abstimmungsberechtigte glaubhaft, dass ihnen der beantragte Stimmschein nicht zugegangen ist, kann ihnen bis zum Tage vor der Abstimmung, 12.00 Uhr, ein neuer Stimmschein erteilt werden.

Nicht in das Abstimmungsverzeichnis eingetragene Abstimmungsberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Stimmscheins noch bis zum Tag der Abstimmung, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Behinderte Abstimmungsberechtigte können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Stimmschein für den Bürgerentscheid erhalten die Abstimmungsberechtigten
- den amtlichen Stimmzettel,
 - einen amtlichen blauen Stimmumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Abstimmungsbrief zurückzusenden ist, versehenen hellroten Stimmbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefabstimmung.

Die Abholung von Stimmschein und Abstimmungsunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Abstimmungsberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefabstimmung muss der Abstimmungsberechtigte den Stimmbrief für den Bürgerentscheid mit dem Stimmzettel so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Stimmbrief dort spätestens am **Abstimmungstag bis 16.00 Uhr** eingeht. Später eingehende Stimmbriefe werden bei der Abstimmung nicht mehr berücksichtigt.

Die Stimmbriefe für den Bürgerentscheid werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Sie können auch bei der auf dem Stimmbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Haan, den 10.02.2022



Dr. Bettina Warnecke
Bürgermeisterin

2./

Bekanntmachung der Stadt-Sparkasse Haan (Rheinl.)

Aufgebot

Sparkassenbücher Nr.: 3095041673, Nr. 3095166892 und Nr. 3095172460 ausgestellt von der Stadt-Sparkasse Haan (Rheinl.), werden gem. der AVV zum SpkG NRW Abschnitt 6, aufgeboden.

Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, anderenfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Stadt-Sparkasse Haan
Der Vorstand

42781 Haan, den 03.02.2022